

# RS UVS Niederösterreich 1994/10/18 Senat-MD-94-014

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.1994

## Rechtssatz

Agiert der verantwortliche Beauftragte nicht vom Unternehmenssitz, sondern von einer Filiale aus, dann ist diese als Tatort anzusehen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)